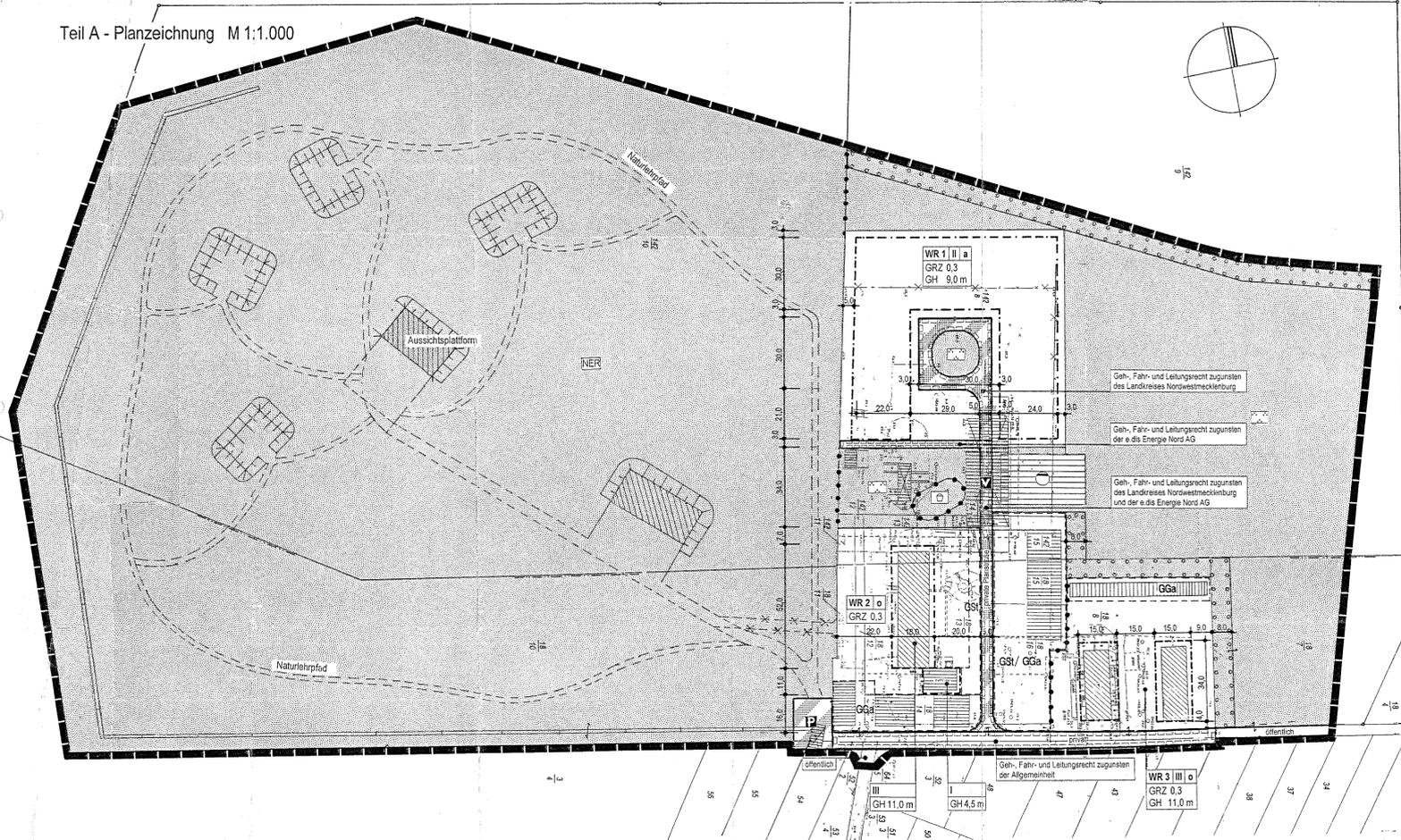


Satzung der Gemeinde Insel Poel über den Bebauungsplan Nr. 10

Teil A - Planzeichnung M 1:1.000



Zeichenerklärung
gemäß der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

1. Festsetzungen

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 3 BauNVO)

WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

GH zulässige Gebäudehöhe als Höchstmaß (Gebäudehöhe = die Höhe der oberen Gebäudekante)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise

a abweichende Bauweise

--- Baugrenze

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

▨ Straßenverkehrsfläche

▬ Straßenbegrenzungslinie

▭ Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

⊠ öffentliche Parkfläche

⊡ Verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen privat (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

▨ Grünfläche

▭ Parkanlage

⊠ Spielplatz

▨ Naturerlebnisraum

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 u. Abs. 6 BauGB)

▨ Fläche für die Abwasserbeseitigung

⊠ Abwasser

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB und Abs. 6 BauGB)

▨ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 21, 22 und Abs. 6 BauGB)

GGA Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsgaragen

GST Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze

GST/GGA Umgrenzung der Fläche für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen zugunsten des Reinen Wohngebietes 1 (WR 1)

▨ Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

▬ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Darstellungen ohne Normcharakter

▨ vorhandene bauliche Anlagen

▬ vorhandene Grundstücksgrenzen

× künftig fortfallend

▨ Flurstücknummern

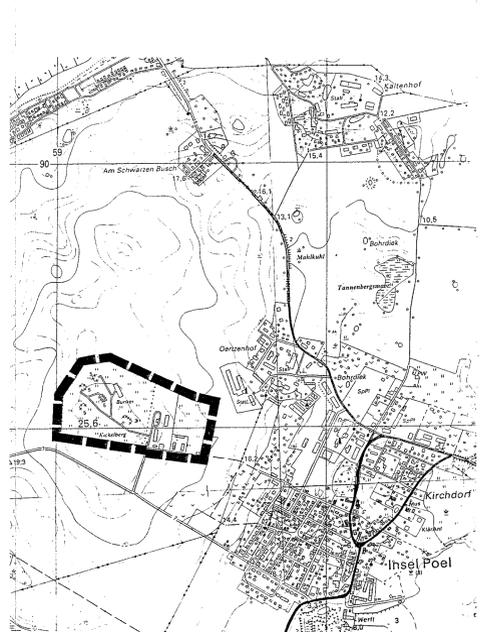
▬ Betonmauer

▬ Naturlehrpfad

▨ Böschungen

▨ Aussichtsplattform

Übersichtsplan M 1:10 000



Als Plangrundlage dienen die Flurkarte des Kataster- und Vermessungsamtes Wismar sowie der Bestandsplan des VEB Kombines Geodäsie und Kartographie.

Hinweise

Im Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt. Deren Veränderung oder Beseitigung kann nach § 7 DStG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DStG M-V, GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DStG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Bauauftrags des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Teil B - Text

§ 1 Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß des § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) und der 4. Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsereicherungs- und Wohnbaugesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 468)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 BauNVO)

(1) Die nach § 3 Abs. 3 BauNVO in Reinen Wohngebieten (WR) vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 18, 19, 20 BauNVO)

(1) Als unterer Bezugspunkt für die Gebäudehöhen gilt die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße verneht bzw. vermindert um den natürlichen Höhenunterschied bis zur Mitte des Gebäudes (Oberkante des Erdgeschosfußbodens).

(2) Für die Bestimmung der maximal zulässigen Gebäudehöhe (GH) gelten die folgenden oberen Bezugspunkte:
Flachdächer: Schnittlinie der Dachhaut mit der Außenwand;
geneigte Dächer: Schnittlinie zweier Dachflächen (Frislinie) oder der Dachfläche mit der höheren Außenwand (Pulldach).
Maßgebend ist das eingedockte Dach.

(3) Die festgesetzte Gebäudehöhe darf je Gebäude ausnahmsweise durch untergeordnete Gebäudeteile sowie technische Einrichtungen (z. B. Treppenhäuser, Anlagen der Solartechnik) mit einer Grundfläche von nicht mehr als 40,00 m² bis zu 2,00 m überschritten werden.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO)

(1) Die festgesetzten Baugrenzen dürfen ausnahmsweise durch einzelne Vorsprünge und Erker auf jeweils maximal 1/3 der Fassadenlänge um maximal 2,00 m überschritten werden. Der Abstand zwischen den jeweiligen Einzelvorsprüngen muß mindestens 5,00 m betragen.

(2) In der abweichenden Bauweise (a) sind Gebäude mit einer Länge von höchstens 40,00 m und seitlichem Grenzabstand zulässig.

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 14, 21a, 23 BauNVO)

(1) Stellplätze und Garagen sind nur auf überbaubaren oder dafür festgesetzten Grundstücksflächen zulässig.

(2) Im Reinen Wohngebiet 1 (WR 1) sind Stellplätze und Garagen unzulässig.

(3) Die Fläche für Gemeinschaftsstellplätze und -garagen östlich der privaten Planstraße der Grundstücksfläche des Reinen Wohngebietes 1 (WR 1) ideell hinzuzurechnen. Auf die maßgebende Grundstücksfläche zur Bestimmung der maximalen Grundfläche der Hauptgebäude ist sie nicht anzurechnen.

(4) Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 2 BauNVO sind in den Baugebieten ausnahmsweise zulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a I V. m. Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Die Verkehrsflächen mit den Zweckbestimmungen verkehrsberuhigter Bereich und öffentliche Parkfläche sowie die Stellplätze, Zufahrten zu Stellplätzen und Gemeinschaftsgaragen, Terrassen, Gehwege, und Höfe sind mit luft- und wasserdrilligen Belägen (z. B. Schotterterrassen, wassergebundene Decke oder Rasseingittersteine) zu befestigen.

(2) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Hecke anzulegen. Der Pflanzverband der zu pflanzenden Sträucher beträgt 1,0 m bis maximal 1,5 m. Es sind Heister 150/175 oder Sträucher 80/100 zu pflanzen. Die Hecke entlang der nördlichen Gebietsgrenze ist mit einem Wildschutzzaum zu umgrenzen. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(3) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(4) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(5) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(6) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(7) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(8) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(9) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(10) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(11) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(12) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(13) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(14) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(15) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(16) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(17) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(18) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(19) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(20) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(21) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(22) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(23) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(24) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(25) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(26) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(27) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(28) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(29) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(30) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(31) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(32) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(33) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(34) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(35) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(36) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(37) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(38) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(39) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(40) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(41) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(42) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(43) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(44) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(45) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(46) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(47) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(48) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(49) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(50) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(51) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(52) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(53) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(54) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(55) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(56) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(57) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(58) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(59) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(60) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(61) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(62) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(63) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

(64) In der Hecke ist alle 12,0 m ein Großbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Einzelbäume sind als Hochstamm, mindestens 15 cm Stammumfang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I S. 137) sowie aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, ber. S. 612), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1998 (GVBl. M-V S. 647, 675), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27. August 2001 und Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.09.2001 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Insel Poel für das Gebiet des ehemaligen Armeegeländes auf dem Kieckelberg, im Süden begrenzt durch den Weg zur Reuterhöhe, im Westen durch die Ackerflächen der Flurstücke 3/4 der Gemarkung Kirchdorf und 119 der Gemarkung Oertzenhof, im Norden durch die Ackerflächen der Flurstücke 122/2, 123/2, 141/4 der Gemarkung Oertzenhof und im Osten durch Ackerflächen der Flurstücke 141/4, 180/5, 142/6 der Gemarkung Oertzenhof, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, erlassen.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17. Juli 2000. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem Insel Poel, Nr. 117, 10. Jg., am 1. August 2000 erfolgt.

Gemeinde Insel Poel